

## Preisblatt 1

### **VORLÄUFIGE Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung**

gültig ab: 01.01.2025

<b>Jahresleistungspreissystem</b>				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/Jahr *)		> 2.500 h/Jahr *)	
	Leistungspreis (€ pro kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)	Leistungspreis (€ pro kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)
Mittelspannung	31,37	9,31	244,40	0,79
Umspannung zur Niederspannung	38,54	9,72	240,10	1,66
Niederspannung	48,72	10,35	235,57	2,87

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/maximale Jahreshöchstleistung

## Preisblatt 2

### **VORLÄUFIGE Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung**

gültig ab: 01.01.2025

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die SWE alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der SWE verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

<b>Monatsleistungspreissystem</b>		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	(€ pro kW/Monat)	(ct pro kWh)
Mittelspannung	40,73	0,79
Umspannung zur Niederspannung	40,02	1,66
Niederspannung	39,26	2,87

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3a

### **VORLÄUFIGE Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung**

gültig ab: 01.01.2025

	Grundpreis (€ pro Jahr)	Arbeitspreis (ct pro kWh)
Kleinkunden	54,00	10,26
Speicherheizungskunden	—	5,00
Elektro-Wärmepumpen	—	5,00
Elektro-Mobilität	—	5,00

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3b

**VORLÄUFIGE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1**

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

pauschale Reduzierung	Netto
	(€ pro Jahr)
Pauschale Netzentgeltreduzierung=	42,02 (Kosten iMS vgl. MsbG)
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)
mit AP = 10,26 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+ 76,95 [3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]
Maximale Reduzierung =	144,18

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3c

**VORLÄUFIGE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2**

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

prozentuale Reduzierung	Arbeitspreis
	(ct pro kWh)
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	4,10

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 3d

**VORLÄUFIGE Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 3**

gültig ab: 01.01.2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.
- Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet.
- Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

<b>Gültigkeit der 3 Tarifstufen</b>				
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2025	ja	nein	nein	ja

<b>zeitvariable Netzentgelte</b>	Arbeitspreis	Uhrzeiten
	(ct pro kWh)	
Standardtarif	10,26	06:15 - 16:45, 19:30 - 23:15
Hochtarif	20,52	17:00 - 19:15
Niedrigtarif	3,06	00:15 - 06:00, 23:30 - 00:00

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4

### VORLÄUFIGE Preise für Messstellenbetrieb und Messung, Sonderleistungen

gültig ab: 01.01.2025

Entgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung	
Netzebene	Messstellenbetrieb
	(€ pro Jahr)
Mittelspannung	315,50
Wandlersatz	254,00
Gestellten Telekommunikationsanschluss	20,00
Niederspannung	322,50
Wandlersatz	25,00
Gestellten Telekommunikationsanschluss	20,00

Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Niederspannung	
Niederspannung	Messstellenbetrieb
	(€ pro Jahr)
Eintarifzähler	12,00
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	24,60
EHZ 1-Tarif	19,40
EHZ Mehrtarif	34,60
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	24,60
Zweitarifzähler zwei Energierichtungen	33,60
Prepaymentzähler	60,00
Zusatzausstattung/Zusatzleistung	
Schaltgerät	7,00
Modem	20,00
Wandlersatz Niederspannung	25,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Sonderleistung	€
Trennung vom Netz (umsatzsteuerfrei)	60,00
Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch (zzgl. aktuell gültige Umsatzsteuer)	
- innerhalb der Arbeitszeiten (Mo-Do 08.00-16.30 Uhr)	50,00
- außerhalb der Arbeitszeiten	60,00

## Preisblatt 5

### VORLÄUFIGE Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

gültig ab: 01.01.2025

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a.	bis 400 h p.a.	bis 600 h p.a.
	(€ pro kW/Jahr)	(€ pro kW/Jahr)	(€ pro kW/Jahr)
Mittelspannung	78,41	94,10	109,78
Umspannung zur Niederspannung	96,34	115,61	134,88
Niederspannung	121,79	146,15	170,50

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, ggf. Konzessionsabgabe, der Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 EnWG und der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 6

### Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

gültig ab: 01.01.2025

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
(1) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> <sup>1)</sup> Bei der Entnahme durch Tarifikunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 ct/kWh
(2) <u>Konzessionsabgabe Tarifikunden</u> <sup>1)</sup> mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifikunden in der Schwachlastzeit	0,61 ct/kWh
(3) <u>Konzessionsabgabe Sondervertragskunden</u> <sup>2)</sup> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 ct/kWh

<sup>1)</sup> Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

<sup>2)</sup> Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

## Preisblatt 7

### Gesetzliche Umlagen

gültig ab: 01.01.2025

Zusätzlich zu den Leistungs-, Grund- und Arbeitspreisen sowie den Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung werden folgende Umlagen verrechnet:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).